
**Regierungsratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge
an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen**

vom 11.12.2019 (Stand 01.01.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 64 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die
Universität (UniG)¹⁾,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

Art. 1 *Beitritt*

¹ Der Kanton Bern tritt der unter der [BAG-Nummer 20-007](#) veröffentlichten Interkantonalen Vereinbarung vom 27. Juni 2019 über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUUV) bei.

Art. 2 *Vertretung des Kantons*

¹ Der Kanton Bern wird durch die Bildungs- und Kulturdirektorin oder den Bildungs- und Kulturdirektor in der Konferenz der Vereinbarungskantone vertreten.

Art. 3 *Aufhebung*

¹ Der Grossratsbeschluss vom 17. Juni 1997 Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997²⁾ wird aufgehoben und aus der Bernischen Gesetzessammlung entfernt.

² Die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997³⁾ wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Interkantonalen Vereinbarung vom 27. Juni 2019 über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUUV) aus der Bernischen Gesetzessammlung entfernt.

¹⁾ BSG [436.11](#)

²⁾ BSG [439.20](#)

³⁾ BSG [439.20-1](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-006

Art. 4 *Inkrafttreten*

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 11. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
11.12.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	20-006

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	11.12.2019	01.01.2020	Erstfassung	20-006